

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 287/2022 vom 16.03.2022

Entwurf der Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Der Entwurf der nachstehenden Satzung wird im Rahmen des vorgeschriebenen Konsultationsverfahrens nach Art. 85 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/625 öffentlich zugänglich gemacht. Der Satzungsentwurf kann bis zum 01.04.2022 montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr beim Kreis Recklinghausen, Fachdienst 39 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen oder Bedenken gegen diesen Satzungsentwurf bis zum 01.04.2022 schriftlich dem Kreis Recklinghausen, 45657 Recklinghausen oder persönlich zur Niederschrift beim Kreis Recklinghausen, Fachdienst 39 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr mitgeteilt werden können.

Über die Anregungen oder Bedenken sowie den Erlass des nachstehenden Satzungsentwurfs beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Recklinghausen, 14.03.2022

Kreis Recklinghausen
Der Landrat

gez. Klimpel

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Erläuterungen:

I. Allgemeines

Die Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene sollen sich, dem Satzungsentwurf folgend, rückwirkend zum 01.01.2020 nach der vom Kreistag des Kreises Recklinghausen am 30.05.2022 zu beschließenden elften Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene richten.

Grundlage dieser Satzung ist die mit Wirkung vom 14.12.2019 gültige EU Verordnung 2017/625 vom 15. März 2017.

Das Kapitel VI der VO 2017/625 (Artikel 78 bis Artikel 85) regeln dabei die Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten und bilden so die EU-Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung in den EU-Mitgliedstaaten.

Gemäß Kapitel VI Artikel 85 Abs. 3 der VO 2017/625 müssen die Mitgliedstaaten vor einer Beschlussfassung über die Gebührensatzung die maßgeblichen Interessenvertreter zu den allgemeinen Methoden zur Berechnung der Gebühren oder Abgaben konsultieren (sog. Konsultationsverfahren).

Es folgt nunmehr ein zweistufiges Verfahren:

1. Konsultationsverfahren

Der anliegende Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene wird mit Anlagen im Rahmen einer öffentlichen Bekanntmachung veröffentlicht und auf Wunsch auch den betroffenen Unternehmen und den Fachverbänden übersandt. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen oder Bedenken gegen diese Satzung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift dem Kreis Recklinghausen, Fachdienst 39 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen, bis zum 01.04.2022 mitgeteilt werden können.

2. Beschlussverfahren über die Fleischhygienegebührensatzung

Die eingehenden Anregungen und Bedenken werden bewertet und je nach Ergebnis der Prüfung in der anliegenden Gebührensatzung berücksichtigt. Der ggfs. geänderte Entwurf der Gebührensatzung wird dann - unter Hinweis auf die berücksichtigten und nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken - dem Kreisausschuss und dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

II. Hinweise zur Gebührenkalkulation

Aufgrund gestiegener Personal- und Sachkosten ist eine Anpassung der zurzeit geltenden Gebührensatzung erforderlich.

Eine Tarifsteigerung zum 01.03.2020 sorgte beispielsweise im Gebührenjahr 2020 für eine Erhöhung der Personalkosten der nicht vollbeschäftigten Tierärzte und Fachassistenten.

Insgesamt ergibt sich hier im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr ein Mehraufwand in Höhe von rund 190.000 Euro, der nicht durch die Vorjahresgebühr, geschweige denn durch die gesetzliche Pflichtgebühr aufgefangen werden kann.

Die im Entwurf der Satzung festgesetzten Gebühren sind kostendeckend kalkuliert und überschreiten daher die im Gesetz genannten Mindest-, bzw. Pflichtgebühren. Würde der Kreis Recklinghausen mit den in der EU Verordnung 2017/625 gültigen Pflichtgebühren kalkulieren, bliebe ein Betrag von ca. 1.535.000 Euro ungedeckt.

Die Gesamtkosten der Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene in Großbetrieben betrugen für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 rd. 4.550.000 Euro. Hiervon entfielen

- 4.215.000 EUR (rd. 93 % der Gesamtkosten) auf die an das Untersuchungspersonal zu zahlenden Vergütungen und die Gebühren für die Rückstandsuntersuchungen. Diese können den Betrieben als "direkte Kosten" zugeordnet werden. Sie werden unmittelbar durch die Zahl der Schlachtungen beeinflusst, können also steigen oder sinken und verändern in dem Umfang somit auch die Gebühreneinnahmen.
- 291.000 EUR (rd. 6 % der Gesamtkosten) auf das Verwaltungspersonal, das im Zusammenhang mit den Untersuchungen tätig ist. Diese "indirekten Kosten" wurden entsprechend dem Anteil der direkten Personalkosten verteilt.
- 44.000 EUR (rd. 1 % der Gesamtkosten) auf Sachkosten wie z. B. Untersuchungsgeräte/-materialien, Dienstkleidung, Literatur, Bürobedarf, Kurierfahrten.

2. Umsetzung der Transparenzvorgaben nach der EU-Verordnung

Nach Artikel 85 Abs. 1 der VO 2017/625 gewähren die Mitgliedstaaten ein hohes Maß an Transparenz hinsichtlich der Gebühren oder Abgaben für amtliche Kontrollen insbesondere in Bezug auf

- die Methode zur Festsetzung der Gebühren oder Abgaben und die dafür verwendeten Daten,
- die Höhe der Gebühren oder Abgaben, die für jede Unternehmerkategorie und für jede Kategorie von amtlichen Kontrollen oder anderen amtlichen Tätigkeiten erhoben werden,
- die Aufschlüsselung der Kosten gemäß Artikel 81 (Kostenarten z. B. Kosten für Löhne, Sozialversicherung, Altersruhegeld, Einrichtung

und Ausrüstung, Instandhaltung, Verbrauchsgüter, Schulungen, Reisekosten, Laborkosten).

Nach Absatz 2 dieses Artikels macht jede zuständige Behörde die nach Absatz 1 genannten Informationen für jeden Bezugszeitraum sowie die entstehenden Kosten öffentlich zugänglich. Diese aus der VO 2017/625 geforderten Informationen ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 3.

III. Zusammenfassung

Aufgrund gestiegener Personal- und Sachkosten ist eine Anpassung der zurzeit geltenden Gebührensatzung erforderlich. Diese Satzung soll rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten.

Vor Erlass der neuen Satzung ist den betroffenen Unternehmen und den Fachverbänden im Rahmen des vorgeschriebenen Konsultationsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Anlagenliste:

Anlage 1: Entwurf der Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Anlage 2: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation für den Schlachthof der Firma Westfleisch in Oer-Erkenschwick

Anlage 3: Kurzdarstellung der Gebührenkalkulation für den Schlachthof Recklinghausen

Nr. XXX/XXX vom XX.XX.XXXX

**Entwurf der Satzung des Kreises Recklinghausen vom
XX.XX.XXXX über die Erhebung von
Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygi-
ene für den
Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH Oer-
Erkerschwick, für den
Schlachthof Recklinghausen sowie für Zerlegebetriebe**

Auf Grund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tier-schutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel
 - des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes zur Ände-rung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes u. d. Gebührengeset-zes v. 18.12.2002 (GV. NRW. 2003 S. 24)
 - der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes des Landes NRW zur Regelung der Zuständigkeit und des Verfahrens nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 660)
 - Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW) vom 03.02.2015 (GV NRW S. 293), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 638)
 - der §§ 5, 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), geändert durch Art. III d. Gesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger/-innen v. 12. 12. 1995 (GV. NW. S. 1198)
 - in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen
- hat der Kreistag in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

1. Für die Amtshandlungen nach der Tarifstelle

23.8.4.1.3 (Schweinefleisch) des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1.1 Für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH Oer-Erkenschwick

Schwein / Wildschwein < 25 kg	1,31 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	1,31 €

1.2 Für den Schlachthof Recklinghausen

Schwein / Wildschwein < 25 kg	3,00 €
Schwein / Wildschwein 25 kg und mehr	3,00 €

* Rinder bis 123 kg Schlachtgewicht (gemäß der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der EG zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchung und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG)

** Mindestgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW

2. Für die Amtshandlungen nach der Tarifstelle 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung werden die folgenden Gebühren erhoben:

2.1 Für Zerlegebetriebe:

je Kontrolltag je Tonne zerlegten Fleisches

	je Tonne	Tarifstelle
Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	2,00 € **	23.8.4.2.1
Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	1,50 € **	23.8.4.2.2

mindestens jedoch je Kontrolle eine Gebühr nach der Tarifstelle 23.8.4.2 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung.

** Mindestgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene mitsamt ihrer Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Recklinghausen vom über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erken-schwick GmbH Oer-Erkenschwick, für den Schlachthof Recklinghausen sowie für Zerlegebetriebe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der

Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser
Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes

Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Recklinghausen

vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den XX.XX.XXXX

Bodo Klimpel
Landrat

Jahresabschluss 2020 Schlachthof Oer-Erkenschwick
--

Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben:	
Ausgaben 2020	3.486.532,88 €
Einnahmen 2020 durch Gebühr 1,31 €	3.485.813,06 €
Überschuss/ Fehlbetrag	-719,82 €

Überschuss / Fehlbetrag pro Schwein:	
Überschuss / Fehlbetrag	-719,82 €
Anzahl der Schweine	2.660.926
Überschuss / Fehlbetrag pro Schwein	0,00 €

Überschuss / Fehlbetrag in 2020	-719,82 €
Überschuss / Fehlbetrag in 2020 pro Schwein	0,00 €

Der Fehlbetrag in Höhe von 791,82 € ergibt sich aus einer Rundungsdifferenz. Diese Rundungsdifferenz auf die Anzahl der Schweine umgelegt führt nicht zu einer Senkung der Gebühr.

1. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2020

Ausgaben 2020:

Die gesamten Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	Schweineschlachtung	
nicht vollbesch. MA (FA+TÄ)	2.590.003,87 €	s. Seite 3
hauptamtl. TÄ	173.613,62 €	s. Seite 4
FD 10	41.176,80 €	s. Seite 5
FD 39	133.189,67 €	s. Seite 6
Fahrtkosten Kurierdienst	6.699,17 €	s. Seite 7
Sachkosten	3.986,13 €	s. Seite 7
Kosten CVUA	537.863,62 €	s. Seite 7
Gesamtkosten	3.486.532,88 €	

Einnahmen 2020:

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

Monat	Schlachtmenge <i>s. Anlage 8a</i>	Gemeinschafts- gebühr SOLL	SOLL- Einnahmen
Januar	233.677	1,31 €	306.116,87 €
Februar	205.354	1,31 €	269.013,74 €
März	218.082	1,31 €	285.687,42 €
April	187.355	1,31 €	245.435,05 €
Mai	202.637	1,31 €	265.454,47 €
Juni	218.381	1,31 €	286.079,11 €
Juli	232.140	1,31 €	304.103,40 €
August	239.173	1,31 €	313.316,63 €
September	234.812	1,31 €	307.603,72 €
Oktober	238.633	1,31 €	312.609,23 €
November	226.944	1,31 €	297.296,64 €
Dezember	223.738	1,31 €	293.096,78 €
Gesamteinnahmen	2.660.926		3.485.813,06 €

Ausgaben 2020	3.486.532,88 €
Einnahmen 2020	3.485.813,06 €

7. Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

Gesamtkosten:

Die gesamten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenart	Kosten in Euro	
nicht vollbesch. MA (FA+TÄ)	2.590.003,87 €	s. Seite 3
hauptamtl. TÄ	173.613,62 €	s. Seite 4
FD 10	41.176,80 €	s. Seite 5
FD 39	133.189,67 €	s. Seite 6
Fahrkosten Kurierdienst	6.699,17 €	s. Seite 7
Sachkosten	3.986,13 €	s. Seite 7
Kosten CVUA	537.863,62 €	s. Seite 7
Gesamtkosten	3.486.532,88 €	

Stückgebühren:

Die Gesamtkosten sind zur Ermittlung der Stückgebühr entsprechend der Schlachtzahlen umzulegen.

Schlachtzahl	2.660.926	s. Anlage 8a
---------------------	------------------	--------------

Die Gebühr pro Schwein errechnet sich wie folgt:

Gesamtkosten	Schlachtzahl	Stückgebühr
3.486.532,88 €	2.660.926	1,3103

kostendeckende Gebühr	1,31 €
------------------------------	---------------

8. Verrechnung Soll und Ist

Im Folgenden werden die Einnahmen durch die Mindestgebühr mit denen der Soll-Gebühr verglichen.

Monat	Schlachtmenge <i>s. Anlage 8a</i>	Mindestgebühr	Ist- Einnahmen	Gemeinschafts- gebühr Soll	Soll- Einnahmen
Januar	233.677	1,00 €	233.677,00 €	1,31 €	306.116,87 €
Februar	205.354	1,00 €	205.354,00 €	1,31 €	269.013,74 €
März	218.082	1,00 €	218.082,00 €	1,31 €	285.687,42 €
April	187.355	1,00 €	187.355,00 €	1,31 €	245.435,05 €
Mai	202.637	1,00 €	202.637,00 €	1,31 €	265.454,47 €
Juni	218.381	1,00 €	218.381,00 €	1,31 €	286.079,11 €
Juli	232.140	1,00 €	232.140,00 €	1,31 €	304.103,40 €
August	239.173	1,00 €	239.173,00 €	1,31 €	313.316,63 €
September	234.812	1,00 €	234.812,00 €	1,31 €	307.603,72 €
Oktober	238.633	1,00 €	238.633,00 €	1,31 €	312.609,23 €
November	226.944	1,00 €	226.944,00 €	1,31 €	297.296,64 €
Dezember	223.738	1,00 €	223.738,00 €	1,31 €	293.096,78 €
Gesamteinnahmen:	2.660.926		2.660.926,00 €		3.485.813,06 €

Ist-Einnahmen	Mindestgebühr 2020	2.660.926,00 €
SOLL- Einnahmen 2020		3.485.813,06 €
Differenz:		-824.887,06 €

Jahresabschluss 2020
Schlachthof Recklinghausen

Gegenüberstellung der gesamten Einnahmen und Ausgaben:	
Ausgaben 2020	1.063.521,73 €
Einnahmen 2020 durch Gebühr 3,00 €	1.064.676,00 €
Überschuss/ Fehlbetrag	1.154,27 €

Überschuss/ Fehlbetrag pro Schwein:	
Überschuss/ Fehlbetrag	1.154,27 €
Anzahl der Schweine	354.892
Überschuss/ Fehlbetrag pro Schwein	0,00 €

Überschuss/ Fehlbetrag in 2020	1.154,27 €
Überschuss/ Fehlbetrag in 2020 pro Schwein	0,00 €

Der Überschuss in Höhe von 1.154,27 € ergibt sich aus einer Rundungsdifferenz. Diese Rundungsdifferenz auf die Anzahl der Schweine umgelegt führt nicht zu einer Senkung der Gebühr.

1. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben 2020

Ausgaben 2020:

Die gesamten Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	Schweineschlachtung	
nicht vollbesch. MA (FA+TÄ)	682.946,08 €	s. Seite 3
SH-Leitung	158.399,26 €	s. Seite 4
FD 10	8.668,80 €	s. Seite 5
FD 39	108.481,70 €	s. Seite 6
Fahrtkosten Kurierdienst	893,48 €	s. Seite 7
Sachkosten	32.046,75 €	s. Seite 7
Kosten CVUA	72.085,66 €	s. Seite 7
Gesamtkosten	1.063.521,73 €	

Einnahmen 2020:

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

Monat	Schlachtmenge <i>s. Anlage 8a</i>	Gemeinschafts- gebühr SOLL	SOLL- Einnahmen
Januar	32.063	3,00 €	96.189,00 €
Februar	27.126	3,00 €	81.378,00 €
März	29.804	3,00 €	89.412,00 €
April	27.088	3,00 €	81.264,00 €
Mai	28.193	3,00 €	84.579,00 €
Juni	29.192	3,00 €	87.576,00 €
Juli	31.440	3,00 €	94.320,00 €
August	29.775	3,00 €	89.325,00 €
September	32.151	3,00 €	96.453,00 €
Oktober	32.112	3,00 €	96.336,00 €
November	25.136	3,00 €	75.408,00 €
Dezember	30.812	3,00 €	92.436,00 €
Gesamteinnahmen	354.892		1.064.676,00 €

Ausgaben 2020	1.063.521,73 €
Einnahmen 2020	1.064.676,00 €

7. Ermittlung der kostendeckenden Gebühr

Gesamtkosten:

Die gesamten Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenart	Kosten in Euro	
nicht vollbesch. MA (FA+TÄ)	682.946,08 €	s. Seite 3
SH-Leitung	158.399,26 €	s. Seite 4
FD 10	8.668,80 €	s. Seite 5
FD 39	108.481,70 €	s. Seite 6
Fahrkosten Kurierdienst	893,48 €	s. Seite 7
Sachkosten	32.046,75 €	s. Seite 7
Kosten CVUA	72.085,66 €	s. Seite 7
Gesamtkosten	1.063.521,73 €	

Stückgebühren:

Die Gesamtkosten sind zur Ermittlung der Stückgebühr entsprechend der Schlachtzahlen umzulegen.

Schlachtzahl	354.892	s. Anlage 8a
---------------------	----------------	--------------

Die Gebühr pro Schwein errechnet sich wie folgt:

Gesamtkosten	Schlachtzahl	Stückgebühr
1.063.521,73 €	354.892	2,9967 €

kostendeckende Gebühr	3,00 €
------------------------------	---------------

8. Verrechnung Soll und Ist

Im Folgenden werden die Einnahmen durch die Mindestgebühr mit denen der Soll-Gebühr verglichen.

Monat	Schlachtmenge <i>s. Anlage 8a</i>	Gemeinschafts- gebühr Ist	Ist- Einnahmen	Gemeinschafts- gebühr Soll	Soll- Einnahmen
Januar	32.063	1,00 €	32.063,00 €	3,00 €	96.189,00 €
Februar	27.126	1,00 €	27.126,00 €	3,00 €	81.378,00 €
März	29.804	1,00 €	29.804,00 €	3,00 €	89.412,00 €
April	27.088	1,00 €	27.088,00 €	3,00 €	81.264,00 €
Mai	28.193	1,00 €	28.193,00 €	3,00 €	84.579,00 €
Juni	29.192	1,00 €	29.192,00 €	3,00 €	87.576,00 €
Juli	31.440	1,00 €	31.440,00 €	3,00 €	94.320,00 €
August	29.775	1,00 €	29.775,00 €	3,00 €	89.325,00 €
September	32.151	1,00 €	32.151,00 €	3,00 €	96.453,00 €
Oktober	32.112	1,00 €	32.112,00 €	3,00 €	96.336,00 €
November	25.136	1,00 €	25.136,00 €	3,00 €	75.408,00 €
Dezember	30.812	1,00 €	30.812,00 €	3,00 €	92.436,00 €
Gesamteinnahmen:	354.892		354.892,00 €		1.064.676,00 €

IST- Einnahmen 2020	354.892,00 €
SOLL- Einnahmen 2020	1.064.676,00 €
Differenz:	-709.784,00 €